

**Eigenbetrieb "Servicegesellschaft der Stadt  
Delitzsch" ("SGD")**

Delitzsch

Testatsexemplar über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 2020  
und des Lageberichts für  
das Wirtschaftsjahr 2020



Eigenbetrieb "Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch" ("SGD")  
Delitzsch

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

## ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

*Aus rechnerischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (T€, €, % usw.) auftreten.*



## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb "Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch" ("SGD"), Delitzsch

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs "Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch" ("SGD"), Delitzsch, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs "Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch" ("SGD"), Delitzsch, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Technischen Ausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche

Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Technische Ausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese

Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Eigenbetrieb "Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch" ("SGD")  
Delitzsch

---

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 20. Mai 2021

ETL AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
Scheidgen  
Wirtschaftsprüfer

  
Dornseifer  
Wirtschaftsprüfer



**Eigenbetrieb "Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch" ("SGD"), Delitzsch**

**Bilanz zum 31. Dezember 2020**

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>AKTIVA</b>		
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	319.647,02	351.676,02
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	739.162,44	831.689,44
	<u>1.058.809,46</u>	<u>1.183.365,46</u>
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44.524,82	30.755,23
2. Forderungen gegen die Stadt Delitzsch	195.647,36	185.662,61
3. sonstige Vermögensgegenstände	1.661,72	911,05
	<u>241.833,90</u>	<u>217.328,89</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	893.385,62	843.602,74
	<u>1.135.219,52</u>	<u>1.060.931,63</u>
	<u>12.373,34</u>	<u>11.775,91</u>
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		
	<u>2.206.402,32</u>	<u>2.256.073,00</u>
<b>PASSIVA</b>		
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	835.262,51	835.262,51
III. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	4.179,00	4.179,00
IV. Gewinnvortrag	324.886,73	453.751,96
V. Jahresfehlbetrag	-118.150,62	-128.865,23
	<u>1.071.177,62</u>	<u>1.189.328,24</u>
<b>B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE</b>	76.476,18	86.737,18
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>	80.768,00	90.234,00
Sonstige Rückstellungen		
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.689,90	35.719,18
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Delitzsch	5.671,65	3.152,48
3. sonstige Verbindlichkeiten	22.987,99	23.215,20
- davon aus Steuern: EUR 20.332,07 (Vorjahr: EUR 20.871,58)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 866,56 (Vorjahr: EUR 684,66)		
	<u>53.349,54</u>	<u>62.086,86</u>
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		
	<u>924.630,98</u>	<u>827.686,72</u>
	<u>2.206.402,32</u>	<u>2.256.073,00</u>



---

**Eigenbetrieb "Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch" ("SGD"), Delitzsch**

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020**

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	2.706.791,56	2.630.825,43
2. Verminderung des Bestands unfertiger Leistungen	0,00	-163,00
3. sonstige betriebliche Erträge	38.810,00	47.199,12
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-177.873,70	-179.425,31
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-301.217,56	-290.298,28
	-479.091,26	-469.723,59
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.472.557,03	-1.449.236,53
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-341.900,14	-338.478,94
- davon für Altersversorgung: EUR 53.026,18 (Vorjahr: EUR 50.906,26)		
	-1.814.457,17	-1.787.715,47
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-231.843,68	-229.485,32
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-332.317,17	-314.830,89
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	1.532,39
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-252,90	-808,90
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: EUR 252,90 (Vorjahr: EUR 748,00)		
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	-112.360,62	-123.170,23
11. sonstige Steuern	-5.790,00	-5.695,00
<b>12. Jahresfehlbetrag</b>	-118.150,62	-128.865,23



**Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch (SGD), Delitzsch**

**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr**

**vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020**

**Anhang**

**I. Allgemeine Angaben zum Eigenbetrieb**

Die Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch (SGD) ist ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Delitzsch mit Sitz in Delitzsch.

**II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss wurde gemäß den geltenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Gemäß § 31 SächsEigBVO hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Auf den Jahresabschluss finden die §§ 242 bis 287 und 289 HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der SächsEigBVO nichts anderes ergibt. Die Bilanz ist gemäß § 26 SächsEigBVO entsprechend der §§ 266 bis 274 HGB aufzustellen, wobei § 268 Abs. 1 HGB und § 270 Abs. 2 HGB keine Anwendung finden. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 28 SächsEigBVO entsprechend der §§ 275, 277 und 278 HGB nach den Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

**III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen linearen Abschreibungen entsprechen den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Anlagegegenstände. Die Nutzungsdauern betragen zwischen zwei und 38 Jahren.

Geringwertige Vermögensgegenstände (Anschaffungs-/Herstellungskosten von mehr als 250,00 € bis 1.000,00 €) wurden im Jahr des Zuganges in einen jährlichen Sammelposten eingestellt und mit einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit den Nominalbeträgen bewertet.

Den erkennbaren Ausfallrisiken bei den Forderungen wird durch individuell ermittelte Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die flüssigen Mittel sind zu Nennwerten bewertet.

Erhaltene und verwendete Investitionszuschüsse Dritter werden in einem Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes.

Bei den sonstigen Rückstellungen werden alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung berücksichtigt. Sie sind in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen erfolgte auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach der Projected Unit Credit Method gemäß IAS 19 unter Anwendung der Richttafeln 2018G von Klaus Heubeck. Der Gehaltstrend wurde mit 2,00 % berücksichtigt, der Rechnungszins mit 1,60 % bei einer Laufzeit von 15 Jahren.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Für die Ermittlung latenter Steuern aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet. Die Aktivierung latenter Steuern unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB.

#### **IV. Erläuterungen zur Bilanz**

Die Gliederung und die Entwicklung des Anlagevermögens werden in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt.

Die Forderungen haben, wie auch im Vorjahr, eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (45 T€) betreffen Forderungen aus der Erfüllung von Aufgaben aus Dienstleistungsverträgen (6 T€) sowie Forderungen aus Straßenreinigungs- und Friedhofsgebühren (39 T€).

Die Forderungen gegen die Stadt Delitzsch (196 T€, Vorjahr 186 T€) beinhalten Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen sowie die Dienstleistungspauschale des Monats Dezember.

Der Eigenbetrieb „Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch“ („SGD“) verfügte zum Bilanzstichtag über liquide Mittel in Höhe von 893 T€.

Als Rechnungsabgrenzungsposten (12 T€) sind im Wesentlichen die Abgrenzung der Maschinenversicherung (9 T€) und der Kfz-Steuern (3 T€) aktiviert.

Die ermittelte aktive latente Steuer beträgt 20,33 €, passive latente Steuer fällt nicht an. Die latenten Steuern betreffen Rückstellungen für Personalaufwendungen. Der Berechnung wurde ein Steuersatz von 29,475 % zu Grunde gelegt.

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000,00 €. Die Stammeinlagen wurden in Form von Sacheinlagen durch die Große Kreisstadt Delitzsch erbracht.

Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2019 wurde entsprechend des Beschlusses des Stadtrates in voller Höhe (-129 T€) auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinnvortrag beträgt 325 T€.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wird entsprechend den Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter aufgelöst. Die jährliche Auflösung beträgt 10 T€.

Zum 31. Dezember 2020 bestehen Rückstellungen u.a. für Archivierungsverpflichtungen (25 T€) und Jubiläen (8 T€) sowie kurzfristige Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub bzw. Mehrstunden (35 T€) und Jahresabschlusskosten (8 T€).

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen zum 31. Dezember 2020 nicht.

Alle anderen Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Delitzsch (6 T€, Vorjahr 3 T€) beinhalten die über die Stadt abzuführende Zahllast der Umsatzsteuer (3 T€) sowie Verbindlichkeiten aus der Gehaltsabrechnung und der Weiterberechnung von Kosten (3 T€).

Im Jahr 2020 wurde dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung im Bereich Friedhofswesen basierend auf der Dauer der Grabnutzung ein Betrag in Höhe von 144 T€ zugeführt und das Jahr 2020 betreffende Nutzungsgebühren in Höhe von 47 T€ aufgelöst.

#### **V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Von den erzielten Umsatzerlösen der SGD (2.707 T€) entfallen 2.378 T€ auf Dienstleistungen für die Stadt Delitzsch, 74 T€ auf Dienstleistungen für Dritte sowie 138 T€ auf Straßenreinigungs- und 109 T€ auf Friedhofsgebühren. Weiterhin beinhalten die Umsatzerlöse Kostenerstattungen durch die Stadt Delitzsch für die Beseitigung von Schäden an deren Eigentum (4 T€), Erlöse aus Mahngebühren und Säumniszuschlägen (1 T€) sowie Schrottgutschriften (1 T€).

Die sonstigen betrieblichen Erträge (39 T€) umfassen im Wesentlichen Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen (9 T€), Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen (10 T€), Ruherechtsentschädigungen (3 T€), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (1 T€) und Kostenerstattungen für Versicherungsschäden (15 T€).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (332 T€) sind u. a. Raumkosten (122 T€), Kosten der kaufmännischen Dienstleistungen (103 T€), Prüfungs- und Beratungskosten (9 T€), Kfz-Versicherungen (19 T€) und sonstige Versicherungen (12 T€) enthalten.

## **VI. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Aus Mietverträgen bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen von 1 T€, die innerhalb eines Jahres fällig werden, und von 1 T€, die innerhalb der nächsten fünf Jahre fällig werden.

Weitere Verpflichtungen bestehen aus dem Mietvertrag (2020: 87 T€) sowie dem Betriebsführungsvertrag (2020: 98 T€) mit der Stadtwerke Delitzsch GmbH.

Die SGD ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen, Dresden. Durch diese Mitgliedschaft erwerben die Mitarbeiter Anspruch auf eine Versorgungsrente. Der Beitrag betrug im Wirtschaftsjahr 2020 4,4 % (davon 2,4 % Eigenanteil der Mitarbeiter) zuzüglich eines Umlagesatzes von 1,6 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.



Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag 2020 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Bezüglich der Auswirkungen der Corona-Pandemie in 2020/2021 verweisen wir auf den Lagebericht.

Delitzsch, 04. Mai 2021



Mehnert  
Betriebsleiter

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen				Kennzahlen		
	Anfangsbestand 01.01.2020	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand 31.12.2020	Anfangsstand 01.01.2020	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 6 ausgewiesenen Abgänge	Endstand 31.12.2020	Restbuchwerte am Ende des Wirtschafts- jahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegan- genen Wirt- schaftsjahres	Durchschnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durchschnitt- licher Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H.	v. H.
1													
<b>Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	724.756,37	0,00	0,00	0,00	724.756,37	373.080,35	32.029,00	0,00	405.109,35	319.647,02	351.676,02	4,42	44,10
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.435.601,12	107.288,68	17.639,79	0,00	2.525.450,01	1.604.111,68	199.814,66	17.638,79	1.786.287,57	739.162,44	631.989,44	7,91	29,27
<b>Summe Anlagenvermögen</b>	<b>3.160.567,49</b>	<b>107.288,68</b>	<b>17.639,79</b>	<b>0,00</b>	<b>3.260.206,38</b>	<b>1.977.192,03</b>	<b>231.843,66</b>	<b>17.638,79</b>	<b>2.191.396,92</b>	<b>1.068.809,46</b>	<b>1.183.385,46</b>	<b>7,13</b>	<b>32,58</b>



## Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch (SGD), Delitzsch

### Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

#### Grundlagen des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt überwiegend Leistungen für die Große Kreisstadt Delitzsch im hoheitlichen Bereich durch.

Zu den Hauptaufgaben gehören die Pflege von Grünflächen und Bäumen, die Verwaltung und Bewirtschaftung von Friedhöfen (Pflege und Instandhaltung der Anlagen und Gräber), die Straßenreinigung und Verkehrssicherung in der Kernstadt sowie der Winterdienst im gesamten Stadtgebiet einschließlich Ortsteile sowie die Instandhaltung öffentlicher Spielplätze, Sport- und Freizeitanlagen.

Die Reinigung und Pflege der Grünanlagen umfasst zwischenzeitlich eine Fläche von ca. 985.000 m<sup>2</sup>, wobei der Anteil der Rasenflächen ca. 930.000 m<sup>2</sup> beträgt und der Anteil der Beete und Strauchgruppen ca. 55.000 m<sup>2</sup>.<sup>1</sup> Der Zuwachs an zu bewirtschaftenden Flächen hat für den Eigenbetrieb in den letzten Jahren eine große Herausforderung dargestellt, da qualitätsgerechte Leistungen auch eine entsprechende Erweiterung der verfügbaren Kapazitäten erforderten. Durch den Einsatz von Fremdpersonal bzw. den Zukauf von Fremdleistungen konnten alle Aufgaben in gewohnt hoher Qualität erfüllt werden.

Mit Wirkung zum 01.01.2019 wurden weitere hoheitliche Aufgaben der Stadt auf den Eigenbetrieb übertragen. Dabei handelt es sich um die verwaltungstechnische Betreuung aller Spielplätze sowie des Stadtmobiliars (Papierkörbe, Bänke, Poller, Radbügel usw.). Gleichzeitig wurde die Bewirtschaftung des kompletten Grünbereiches einschließlich des Baumbestandes sowie Ersatzpflanzungen auf die SGD übertragen. Mit dem Übergang dieser Aufgaben wechselte ein weiterer Mitarbeiter der Stadtverwaltung zur SGD.

Die Grundlage für das wirtschaftliche Handeln der SGD bildete auch im Wirtschaftsjahr 2020 die Satzung des Eigenbetriebs. Die darin festgelegten Aufgaben wurden entsprechend dem mit der Großen Kreisstadt vereinbarten Leistungsverzeichnis erfüllt.

Die wöchentlichen Straßenreinigungsleistungen umfassen rund 120 Kehrkilometer und im Winterdienst pro Einsatz rund 270 Räumkilometer. Aufgrund der milden Witterungslage war der Winterdiensteinsatz auch in 2020 nur in geringem Umfang erforderlich.<sup>1</sup>

Die Erfüllung der dem Eigenbetrieb durch die Stadt Delitzsch zugeteilten gemeindlichen Aufgaben wurde mit Hilfe der eingesetzten Mittel, des verfügbaren Personals sowie der Investitionen in benötigte Betriebs- und Geschäftsausstattung sichergestellt.

---

<sup>1</sup> Nicht in der Abschlussprüfung geprüft.

## Geschäftsverlauf

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 2,89 % gestiegen. Die im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit übernommenen Aufgaben wurden durch die Große Kreisstadt Delitzsch nach der vereinbarten Dienstleistungspauschale in Höhe von 2.213 T€ vergütet.

Die Umsatzerlöse setzten sich wie folgt zusammen:

Umsätze aus	2020 T€	2019 T€
Hoheitlicher Bereich (einschl. Zusatzleistungen)	2.378	2.340
Friedhofsgebühren	110	95
Straßenreinigung	138	118
Betrieb gewerblicher Art	74	73
Sonstige Umsatzerlöse	7	5
<b>Summe</b>	<b>2.707</b>	<b>2.631</b>

Die Personalaufwendungen betragen im Wirtschaftsjahr 2020 1.814 T€ und erhöhten sich damit gegenüber dem Jahr 2019 um rund 26 T€ bzw. um 1,5 %. Die Erhöhung der Personalkosten wurde hauptsächlich durch Tarifsteigerungen und Umgruppierungen verursacht, die Aufwendungen bleiben aber dennoch unter dem Planwert (1.835 T€).

Die Materialaufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 9 T€ (Ist 2019: 470 T€, Ist 2020: 479 T€). Dabei sanken die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe um 2 T€. Niedrigere Bezugskosten für Brenn- und Treibstoffe sowie Arbeitsschutzbekleidung haben zur Verringerung geführt. Für die Beseitigung der mit der Rußrindenkrankheit befallenen Bäume war im Vorjahr eine besondere Schutzausrüstung zwingend erforderlich. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen stiegen um 11 T€.

Zu dem gegenüber der Planung besseren Jahresergebnis (Plan 2020: -274 T€ / Ist 2020: -118 T€) im Wirtschaftsjahr 2020 trug im Wesentlichen die kontinuierliche und zuverlässige Tätigkeit aller Mitarbeiter des Eigenbetriebs in quantitativer und qualitativer Hinsicht bei der Ableistung des von der Stadt Delitzsch als Hauptauftraggeber übertragenen Aufgabenspektrums bei.

Die Abweichung zum geplanten Ergebnis ist hauptsächlich auf höhere Erlöse aus dem Hoheitsbetrieb einschl. Zusatzleistungen (Plan 2020: 2.317 T€ / Ist 2020: 2.378 T€), Nacherhebungen im Bereich Straßenreinigung (Plan 2020: 114 T€ / Ist 2020: 138 T€) und die sonstigen betrieblichen Erträge (Plan 2020: 13 T€ / Ist 2020: 39 T€) zurückzuführen. Erträge aus Anlagenabgang sowie sonstige Erträge durch Versicherungserstattungen für Kfz-Schäden waren nicht in der Höhe geplant.

Gegenüber dem Plan gesunkene Personal- (Plan 2020: 1.835 T€ / Ist 2020: 1.814 T€) und Materialaufwendungen (Plan 2020: 488 T€ / Ist 2020: 479 T€) verbesserten ebenfalls das Ergebnis.

Dazu erhielt der Eigenbetrieb auch in diesem Wirtschaftsjahr Unterstützung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes. Über das Jahr versetzt konnten über die Bundesanstalt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Vereinbarungen über die Beschäftigung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes für drei Beschäftigte abgeschlossen werden.

### Lage des Eigenbetriebs

Die Investitionen des Eigenbetriebs betragen im Jahr 2020 insgesamt 107 T€.

Erworben wurden im Rahmen der Ersatzbeschaffung:

• Mitsubishi Fuso Canter DZ-SG 110	44 T€
• Mitsubishi L200m Pritzsche DZ-SG 111	25 T€
• Kubota Aufsitzmäher G23	18 T€
• Dacia Duster DZ-SG 101(gebraucht)	10 T€
• Geringwertige Wirtschaftsgüter	6 T€
• Sonstiges (Kleingeräte, BGA)	4 T€

Der Transporter Mitsubishi Fuso Canter DZ-SG 110 war bereits im Jahr 2019 geplant, konnte jedoch erst im Jahr 2020 geliefert werden.

Der in 2020 geplante Kauf eines Traktors mit Gestrüppmäherwerk sowie eines Aufsitzmähers für insgesamt 118 T€ konnte nicht fristgerecht umgesetzt werden. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten seitens des Herstellers verschob sich die Anschaffung in das I. Quartal 2021.

Damit veränderte sich das Anlagevermögen des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung der Abschreibungen auf rund 1.059 T€ und verringert sich um 124 T€ gegenüber dem Vorjahr.

Bei der SGD waren zum 31. Dezember 2020 insgesamt 38 Arbeitnehmer beschäftigt. Dabei handelt es sich neben dem Betriebsleiter um 5 weitere Angestellte und 32 gewerbliche Mitarbeiter. Zusätzlich wird ein Mitarbeiter im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Schließdienst Friedhof) vergütet.

Der Eigenbetrieb wurde satzungsgemäß von einem Betriebsleiter vertreten, der seine Tätigkeit hauptamtlich ausführte. Ferner wurde durch den Stadtrat ein stellvertretender Betriebsleiter berufen.

Die zur Durchführung und Umsetzung des Wirtschaftsplans notwendigen finanziellen Mittel konnten aus eigener Kraft erwirtschaftet werden.

Die SGD verfügte zum Bilanzstichtag über finanzielle Mittel in Höhe von 893 T€.

Rückstellungen für ausstehende Aufwendungen und Kosten der SGD für das Jahr 2020 wurden wie folgt gebildet:

Angaben in €	Bestand 01.01.2020	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Bestand 31.12.2020
Urlaub/Mehrstunden	46.578,00	46.578,00	0,00	34.926,00	34.926,00
Berufsgenossenschaft	2.937,00	2.676,94	260,06	2.708,00	2.708,00
Jubiläumsaufwendungen	6.795,00	0,00	0,00	917,00	7.712,00
Betriebsführungsentgelt	848,00	848,00	0,00	2.577,00	2.577,00
Archivierung	24.500,00	6.968,33	0,00	7.368,33	24.900,00
Abschluss-/Prüfungskosten	7.296,00	5.580,43	545,57	6.775,00	7.945,00
<b>Summe</b>	<b>90.234,00</b>	<b>63.931,70</b>	<b>805,63</b>	<b>55.271,33</b>	<b>80.768,00</b>

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs entwickelte sich wie folgt:

Angaben in €	31.12.2020	31.12.2019
Stammkapital	25.000,00	25.000,00
Kapitalrücklage	835.262,51	835.262,51
Gewinnrücklagen	4.179,00	4.179,00
Gewinnvortrag	324.886,73	453.751,96
Jahresfehlbetrag	-118.150,62	-128.865,23
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>1.071.177,62</b>	<b>1.189.328,20</b>

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs beträgt somit 48,5 % (Vorjahr: 52,7 %) und verringert sich im Vergleich zum Vorjahr hauptsächlich aufgrund des negativen Jahresergebnisses.

#### Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Bei den Mitarbeitern des Eigenbetriebes handelt es sich überwiegend um Beschäftigte mit einer langjährigen Betriebszugehörigkeit. Fluktuationen sind eher die Ausnahme.

Personelle Veränderungen haben sich hauptsächlich durch altersbedingtes Ausscheiden ergeben.

#### Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick

Die SGD ist zuversichtlich, auch im Jahr 2021 auf einer finanziell gesicherten Basis die ihr übertragenen Aufgaben vollumfänglich realisieren zu können.

Die Mittelfristplanung des Eigenbetriebs für die Jahre 2022 bis 2025 wurde aufgestellt und in der Sitzung des Stadtrates am 25. März 2021 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung aufgestellt.

In der mittelfristigen Finanzplanung werden über den gesamten Planungszeitraum hinweg jährlich negative Jahresergebnisse (2021: -285 T€) prognostiziert. Unter Berücksichtigung des im Jahr 2020 eingetretenen Jahresfehlbetrages wird ab dem Jahr 2023 ein Verlustvortrag in der Bilanz ausgewiesen.

Entsprechend § 12 Abs. 3 und 4 SächsEigBVO ist ein Verlustvortrag, der drei Jahre fortgeschrieben wird und nicht durch eigene Mittel ausgeglichen werden kann, durch den Eigner des Eigenbetriebes im vierten Jahr auszugleichen. Im Jahr 2021 wird durch die Große Kreisstadt Delitzsch eine Verlustausgleichszahlung i. H. v. 237 T€ geleistet.

Die Umsatzerlöse erhöhen sich im Finanzplanungszeitraum bis 2025 im Vergleich zu 2020 infolge der Übertragung weiterer Aufgaben auf 2.821 T€ und sind fast ausschließlich auf die gegenüber der Stadt Delitzsch zu erbringenden hoheitlichen Aufgaben zurückzuführen.

Dieser jährliche Anstieg kompensiert jedoch nicht annähernd die steigenden Aufwendungen, vor allem im Personalbereich.

Die sonstigen betrieblichen Erträge bleiben konstant.

Die Veränderung von äußeren Bedingungen und Einflussfaktoren (z. B. teilweise Verteuerung von Medien, Betriebs- und Entsorgungskosten, usw.) wurden bei der Planung des Wirtschaftsjahres 2021 sowie der Mittelfristplanung 2022 - 2025 berücksichtigt.

Der Investitionsplan der SGD besteht im Finanzplanzeitraum hauptsächlich aus Ersatzinvestitionen für den Fahrzeug- und Maschinenpark. Im Wirtschaftsjahr 2021 ist die Anschaffung von zwei Transportern sowie einem Anhänger zum Transport von Festzeltgarnituren für insgesamt 140 T€ geplant. Weiterhin sollen ein Aufsitzmäher für die Spielplatzpflege (10 T€), ein Laubverladegebläse (10 T€), ein Bewässerungssystem (8 T€) und eine Akku-Baumschere (2 T€) beschafft werden. 10 T€ des Investitionsbudgets sind für die Anschaffung von Werkzeugen, Kleingeräten und sonstigen Kleinmaterialien vorgesehen.

Weitere wesentliche Risiken, die die künftige Entwicklung des Eigenbetriebs nachhaltig beeinflussen können, sind aufgrund der bestehenden Geschäftsgrundlage nicht gegeben.

Der Eigenbetrieb ist auch weiterhin bestrebt, neben der Aufgabenerfüllung sowie unter Beachtung seiner personellen Kapazitäten, Dienstleistungen am Markt zu etablieren. Der Anteil der Leistungen gegenüber Dritten wird jedoch voraussichtlich auch künftig nicht über 5 % des Gesamtumsatzes liegen.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind im Jahr 2020 zusätzliche Kosten in Höhe von 17 T€ für Sicherungsmaßnahmen (Spielplätze) angefallen. Weitere Auswirkungen oder ein nennenswerter Bearbeitungsrückstau sind nicht eingetreten.

### **Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten**

Zu den vom Eigenbetrieb verwendeten Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten sowie Guthaben (Kontokorrentkonten) bei Kreditinstituten.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Darüber hinaus kommen beim Eigenbetrieb keine weiteren Finanzinstrumente zum Einsatz.

### **Bericht über Zweigniederlassungen**

Zweigniederlassungen werden von der SGD nicht unterhalten.

Delitzsch, 04. Mai 2021



Mehnert  
Betriebsleiter

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbeschränkter und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.